



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

Referenz-Nr.: Geko IERY-C6DJYL

Kontakt: Isolde Erny, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 45, www.zh.ch/awel

Nr. _____

vom **20. Sep. 2021**

1/2

Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Oberweningen

- Massgebende
Unterlagen
- Beschluss Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 inkl. Rechtskraftbescheinigung
 - Totalrevidierte Abfallverordnung vom 8. Juni 2021

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 8. Juni 2021 verabschiedete die Gemeindeversammlung von Oberweningen die Totalrevision der Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 11. August 2021 liegt vor. Mit Schreiben vom 13. August 2021 ersuchte die Gemeinde Oberweningen das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das AWEL. Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob die Bestimmungen im Einklang mit übergeordnetem Recht stehen.

Die von der Gemeindeversammlung verabschiedete Totalrevision der Abfallverordnung in der Gemeinde Oberweningen erfüllt die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG und steht im Einklang mit übergeordnetem Recht von Kanton und Bund. Die Abfallverordnung kann daher genehmigt werden.

Hinweis: Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Art. 32a Abs. 4 USG).

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss vom 8. Juni 2021 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Oberweningen wird genehmigt.
- II. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Art. 32a Abs. 4 USG).



III. Die Gemeinde Oberweningen wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den Beschluss der Gemeindeversammlung samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

IV. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an

- Gemeinde Oberweningen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (A-Post Plus) Beilage: Abfallverordnung vom 8. Juni 2021 (mit Genehmigungsstempel)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Balthasar Thalmann
Abteilungsleiter / Stv. Amtschef

Versand: **20. Sep. 2021**